

# RS Vwgh 1992/10/20 92/11/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2 idF 1988/375;

KFG 1967 §73 Abs3 idF 1988/375;

KFGNov 12te;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/09 90/11/0061 1

## Stammrechtssatz

Die Bestimmung des § 73 Abs 2 KFG hat durch die Einfügung "unbeschadet des Abs 3" für den Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Abs 3 keine inhaltliche Änderung erfahren. Eine Schlußfolgerung, es komme nur die "Mindestentziehungsdauer" von drei Monaten in Betracht, findet im Gesetz keine Deckung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110092.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)